

ALLGEMEINE RECHTSFRAGEN – R03

Stand: Juli 2021

Ihr Ansprechpartner
Ass. iur. Heike Cloß

E-Mail
heike.closs@saarland.ihk.de

Tel.
(0681) 9520-600

Fax
(0681) 9520-690

Kauf: Umtausch, Reklamationen, Gewährleistung und Garantie

Neurungen ab dem 1. Januar 2022

Das Kaufvertragsrecht wird mit Wirkung zum 1. Januar 2022 umfassend geändert. Die Änderungen beruhen auf der EU-Warenkaufrichtlinie 2019/771.

Der **Sachmangelbegriff** wird geändert. Die Mangelfreiheit erfordert künftig die Einhaltung von subjektiven und objektiven Anforderungen. Zusätzlich wird der **Sachmangelbegriff bei Waren mit digitalen Inhalten** definiert (§ 475b BGB nF). Eingeführt wird auch eine **Aktualisierungspflicht** des Verkäufers für digitale Inhalte.

Abweichende Vereinbarungen von den objektiven Anforderungen können bei Verbrauchergeschäften nur wirksam vereinbart werden, wenn der Verbraucher vor Abgabe der Willenserklärung darüber in Kenntnis gesetzt und dies im Vertrag ausdrücklich und gesondert vereinbart worden ist (§ 476 Abs. 1 BGB nF).

Ausdrücklich geregelt wird, dass der Käufer die mangelhafte Kaufsache dem Verkäufer zum Zwecke der Nacherfüllung zur Verfügung stellen muss. Die **Kosten für die Rücknahme der mangelhaften Sache** trägt der Verkäufer. Die **Nacherfüllung** ist **innerhalb einer angemessenen Frist** und **ohne erhebliche Unannehmlichkeiten** für den Verbraucher durchzuführen.

Künftig können Verbraucher auch **Mangelrechte** geltend machen, **obwohl** sie den **Mangel** bei Vertragsschluss **kannten**. § 442 BGB findet damit keine Anwendung mehr bei einem Verbrauchsgüterkauf.

Der Zeitraum für das Gelten der **Beweislastumkehr** wird von bisher sechs Monaten **auf ein Jahr verlängert**.

Die **Voraussetzungen für den Rücktritt und die Minderung** werden **gesenkt**: Der Verbraucher kann bereits vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern, wenn er den Verkäufer vom Mangel unterrichtet und dieser in einer angemessenen Frist nicht nacherfüllt hat. Außerdem ist im Falle eines besonders schwerwiegenden Mangels ein sofortiger Rücktritt möglich. Bei einem Schadensersatzanspruch bedarf es in bestimmten Fällen ebenfalls keiner Fristsetzung, § 475d Abs. 2 BGB nF.

Die **Verjährung** endet künftig frühestens vier Monate nachdem sich ein Mangel innerhalb der Verjährungsfrist gezeigt hat. Damit muss auch ein Mangel, der sich am letzten Tag der Zweijahresfrist zeigt, noch behoben werden. Ansprüche bei Sachen mit digitalen Elementen verjähren nicht vor Ablauf von 12 Monaten nach dem Ende der Aktualisierungspflicht bzw. des Bereitstellungszeitraums. Auch im Falle einer Nachbesserung oder wenn der Verbraucher auf Veranlassung des Verkäufers eine Garantieleistung in Anspruch nimmt, tritt die Verjährung frühestens zwei Monate ein, nachdem der Verkäufer die Sache zurückerhalten hat.

Eine **Vereinbarung zur Verkürzung der Verjährungsfrist** bei gebrauchten Sachen ist möglich, sofern der Verbraucher über die kürzere Verjährungsfrist in Kenntnis gesetzt und diese ausdrücklich und gesondert im Vertrag vereinbart wurde.

Wann liegt ein gültiger Kaufvertrag vor?

Bietet jemand dem anderen an, eine Ware zu kaufen oder zu verkaufen und ist der andere einverstanden, so kommt ein wirksamer **Kaufvertrag** zustande. Dies kann ohne Worte geschehen, z. B. wenn im Supermarkt der Kunde die Ware aufs Band legt (**Angebot**) und die Kassiererin den Preis in die Kasse eingibt (**Annahme**).

Kaufverträge brauchen nicht schriftlich abgeschlossen zu werden. Außerhalb von Geschäften des täglichen Lebens empfiehlt sich allerdings die Schriftform, da dann vom Gesetz abweichende Regelungen getroffen werden können. So kann z. B. geregelt werden, ob die Ware vom Käufer abgeholt wird oder ob der Verkäufer die Ware auf seine Kosten versendet. Ebenso kann geregelt werden, wann die Ware zu zahlen ist. Wenn beide Parteien keine Vereinbarung treffen, muss der Verkäufer die Ware an seinem Sitz zur Abholung bereitstellen und der Käufer muss sie auf eigene Kosten abholen.

Umtauschrecht: ja oder nein?

Der Kunde hat grundsätzlich **kein Recht, von einem geschlossenen Kaufvertrag zurückzutreten**, sich also einseitig davon zu lösen. Verträge, die abgeschlossen werden, sind zu erfüllen. Ein allgemeines Umtauschrecht gibt es nicht. Nur im Online-Shop und bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen kann sich der Kunde im Rahmen des **Widerrufsrechts** innerhalb einer Frist von 14 Tagen von dem geschlossenen Vertrag lösen. Die gesetzliche Regelung greift jedoch ausdrücklich nur für den Fernabsatzvertrag ein, **nicht jedoch im stationären Einzelhandel**.

→ R76 [„Widerrufsrecht im Online-Handel“](#), [Kennzahl 44](#)

→ R14 [„Informationspflichten bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen“](#), [Kennzahl 44](#)

Etwas anderes gilt, wenn die Ware einen Fehler hat oder einen Mangel aufweist. Dann wird zwar umgangssprachlich auch von „Umtausch“ gesprochen. Es liegt jedoch dann ein Fall der Gewährleistung vor, siehe weiter unten.

Kulanzleistungen

Händler können selbst entscheiden, ob und wie er dem Kunden **aus Kulanz freiwillig entgegenkommen** will. Der Kunde sollte schon bei Abschluss des Vertrages auf die Voraussetzungen und Folgen eines Umtausches hingewiesen werden. Denkbar ist z. B. die Rücknahme des Artikels gegen einen **Gutschein**, die **Erstattung des Kaufpreises** in bar oder der Umtausch gegen **andere Ware**. Beim Umtausch können mögliche Preisdifferenzen ebenfalls in Form einer Gutschrift oder durch Barzahlung ausgeglichen werden.

→ R07 „[Gutscheine](#)“, [Kennzahl 64](#)

Was ist zu tun, wenn die Ware einen Mangel aufweist?

Angrenzung Gewährleistung/Produkthaftung

Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer eine mangelfreie Ware zu übergeben. Tut er dies nicht, stehen dem Kunden verschiedene **kaufrechtliche Gewährleistungsrechte** zu.

Wichtig: Von der Haftung für **Mängel** zu unterscheiden ist die Haftung für **Fehler** nach dem sogenannten **Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG)**. **Das ProdHaftG ist einschlägig, wenn aufgrund des Fehlers eines Produktes Schäden an anderen Sachen als der gekauften Ware oder an Personen entstehen.** Im Unterschied dazu finden die kaufrechtlichen Gewährleistungsregelungen dann Anwendung, wenn alleine die Kaufsache selbst mangelhaft ist.

→ R45 „[Produkthaftung](#)“, [Kennzahl 43](#)

Wann liegt ein Mangel vor?

Ein **Mangel** der Kaufsache liegt vor, wenn ihr tatsächlicher Zustand zum Zeitpunkt der Übergabe von der Beschaffenheit abweicht, die Verkäufer und Käufer bei Abschluss des Kaufvertrages **vereinbart** haben. Wurde keine Vereinbarung getroffen, so muss die Ware für die nach dem Vertrag **vorausgesetzte Verwendungsart** geeignet sein bzw. die für eine entsprechende Sache übliche Beschaffenheit aufweisen. Als vereinbart gelten regelmäßig auch alle Eigenschaften der Sache, die sich aus Werbeaussagen oder Produktbeschreibungen ergeben.

Achtung: Ab dem 1. Januar 2022 gilt ein neuer Sachmangelbegriff!

Ein Mangel liegt auch vor, wenn eine **andere** als die **Kaufsache geliefert** wurde, bei **Zuweniglieferung** und bei **fehlerhafter Aufbauanleitung der Ware**. Der Verkäufer haftet grundsätzlich auch für Werbeversprechungen oder Verpackungsaussagen (u. a. Montageanleitungen) des Herstellers. Der Verkäufer kann den Hersteller dann aber im Wege des Lieferantenregress in Anspruch nehmen.

Wer muss was beweisen?

Ist der Käufer ein Verbraucher, gilt eine **Beweislastumkehr für die ersten sechs Monate**. Innerhalb dieser Zeit wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war. Der Verkäufer kann die Vermutung durch den Nachweis widerlegen, dass der vom Käufer behauptete Mangel oder der vertragswidrige Zustand beim Verbrauchsgüterkauf nicht schon zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorlag, sondern erst danach entstanden ist.

Achtung: Ab dem 1. Januar 2022 wird die Beweislastumkehr auf ein Jahr verlängert!

Der Mangel muss noch nicht bei der Übergabe zutage getreten sein. Es reicht für Mängelansprüche des Kunden aus, dass der Sachmangel bei der Ablieferung bereits vorhanden war. **Ein normaler Verschleiß ist grundsätzlich kein Mangel.**

Nach Ablauf der sechs Monate muss der Kunde objektiv beweisen, dass ein Mangel existiert und dass dieser Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe bereits vorlag. Ist der Kunde ein **Verbraucher**, kann der Händler ihm **keine Untersuchungs- und Rückpflicht** bezüglich der gekauften Ware vorschreiben. Eine solche Verpflichtung ist juristisch nur zwischen Kaufleuten möglich (§ 377 HGB).

Beweislastumkehr auch im Online-Handel

Auch im Online-Handel muss der Verkäufer = Online-Händler innerhalb der ersten sechs Monate nachweisen, dass die Sache bei Übergabe mangelfrei war. Dies wird dem Online-Händler kaum gelingen. Denn: Beim Online-Handel findet der Gefahrübergang erst statt, wenn der Verbraucher die Ware in den Händen hält. Das bedeutet, der Online-Händler müsste bei der Beweislastumkehr beweisen, dass der vom Verbraucher geltend gemachte Defekt bei Gefahrübergang noch nicht vorlag, um die gesetzliche Vermutung zu entkräften. Dieser Nachweis dürfte dem Online-Händler fast nie gelingen.

Welche Rechte hat der Verbraucher = Käufer bei Sachmängeln?

1. Nacherfüllung

Ist die Ware mit einem Mangel behaftet, hat der Käufer einen Anspruch auf Nacherfüllung (§ 439 BGB). Er kann **Nachbesserung** der fehlerhaften Sache **oder Ersatzlieferung** einer neuen Sache **nach seiner Wahl** verlangen. Der gesetzliche Anspruch auf Nacherfüllung hat Vorrang. Das heißt, der Käufer muss zuerst den Nacherfüllungsanspruch geltend machen. Erst wenn der Verkäufer die Nacherfüllung verweigert oder diese fehlgeschlagen ist, kann er vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern oder Schadensersatz fordern.

Der Verkäufer darf die Nacherfüllung nur verweigern, wenn sie unmöglich (z.B. bei einem Unikat) oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist. Er hat die **zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.**

Aus- und Einbaukosten bei Ersatzlieferung

Ist die fehlerhafte Sache bereits eingebaut worden, bevor der Mangel entdeckt wurde, ist die Ersatzlieferung häufig mit hohen Kosten für den Ausbau der fehlerhaften und Einbau der nachgelieferten Sache verbunden.

Der Käufer kann grundsätzlich verlangen, dass der Verkäufer den Ausbau der mangelhaften und den Einbau der nachgelieferten Sache übernimmt. Ein Recht zur Selbstvornahme hat der Käufer nicht, es sei denn, der Verkäufer erfüllt seine Pflicht nicht. Beim **Verbrauchsgüterkauf** kann nach Rechtsprechung des EuGH und des BGH der Verbraucher Ersatz für die Kosten des Aus- und Einbaus verlangen. Nach § 439 Abs. 3 BGB ist der Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, dem Käufer die **Kosten für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau der neuen/nachgebesserten Sache** zu ersetzen, wenn der Käufer die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht hat. Die Vorschrift unterscheidet nicht, ob der **Käufer Verbraucher oder Unternehmer** ist. Ist der Käufer Verbraucher, kann er nach § 475 Abs. 6 BGB einen Vorschuss verlangen.

Nach § 445a BGB kann der Verkäufer ein **Rückgriffsrecht** seinen Lieferanten in Regress nehmen, sofern er einen Aufwendungsersatz nach § 439 Abs. 3 BGB für eine neu hergestellte Sache zu leisten hat und der Mangel bereits bei Übergang auf den Verkäufer vorlag. Dies gilt auch, wenn der Letztkäufer Unternehmer ist.

Der Verkäufer kann die gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Bei einem **Verbrauchsgüterkauf** kann der Verkäufer den Aufwendungsersatz **auf einen angemessenen Betrag beschränken**.

2. Rücktritt, Minderung, Schadensersatz

Schlägt die Nacherfüllung fehl oder hat der Verkäufer diese verweigert, stehen dem Käufer Ansprüche auf Rücktritt vom Vertrag, Minderung und/oder Schadensersatz zu. Gleiches gilt, wenn er dem Verkäufer eine angemessene Frist zur Nachbesserung eingeräumt hat und diese erfolglos verstrichen ist.

Der **Rücktritt** vom Vertrag bedeutet die Rückgängigmachung des Kaufvertrages. Es soll die Ware gegen den gezahlten Kaufpreis zurückgetauscht werden.

Unter **Minderung** ist der Anspruch auf die Herabsetzung des Kaufpreises zu verstehen. Die Berechnung der Kaufpreisminderung richtet sich dabei nicht nach dem Gutdünken des Käufers oder des Verkäufers, sondern ist durch Schätzung zu ermitteln. Dabei ist auf den Wert der Sache in mangelfreiem Zustand im Verhältnis zu dem tatsächlichen Wert abzustellen.

Der **Rücktritt** vom Kaufvertrag ist bei einem behebbaren Mangel **ausgeschlossen**, wenn die Kosten seiner Beseitigung im Verhältnis zum Kaufpreis geringfügig sind.

Das ist nach der Rechtsprechung des BGH dann der Fall, wenn die **Mängelbeseitigungskosten ein Prozent des Kaufpreises nicht übersteigen**. Ist dies der Fall, kommt nur eine Minderung in Betracht.

Der **Schadensersatzanspruch** kann sich auf Ersatz der Kosten, die für die Beseitigung des Mangels erforderlich sind, richten oder solche, die durch den Mangel an anderen Rechtsgütern verursacht wurden oder auf Grund der Verzögerung der Nacherfüllung entstanden sind. Der Verkäufer haftet hierbei für Fahrlässigkeit, d.h. für das Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt.

Der Käufer kann **Schadensersatz zusätzlich** zur Minderung der Vergütung oder zum Rücktritt vom Vertrag verlangen.

Zusammenfassung



Kein Wertersatz für Nutzung der mangelhaften Ware

Der Verkäufer kann dem Kunden = Verbraucher für eine mangelhafte Ware keinen Wertersatz für deren Nutzung bis zu deren Austausch berechnen. Grund: Anders als der Verbraucher, der bereits den Kaufpreis gezahlt hat, erfüllt der Verkäufer einer nichtvertragsgemäßen Ware seine vertraglichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß und muss deshalb die Folgen der Schlechterfüllung tragen.

Verjährung

Bei **Kaufverträgen über bewegliche Sachen** verjähren die Mängelansprüche grundsätzlich in **zwei Jahren**, bei **Kaufverträgen über Grundstücke und Baumaterialien** in **fünf Jahren**. Die Verjährungsfrist beginnt regelmäßig mit der Übergabe der Kaufsache.

Führen Verkäufer und Käufer Verhandlungen darüber, ob ein Mangel vorliegt und wer diesen auf wessen Kosten beseitigen muss, verlängert sich die Frist für die Haftung von Mängelansprüchen um den Zeitraum dieser Verhandlung (§ 203 BGB). Bei einer mangelhaften Nacherfüllung, gleichgültig ob die Ersatzlieferung/Nachbesserung der Sache denselben Mangel aufweist oder einen anderen, bisher nicht gerügten Mangel, stehen dem Käufer erneut die Rechte aus § 437 BGB zu. Er kann also Nacherfüllung verlangen, vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern oder Schadensersatz verlangen. Die Verjährungsfrist beginnt dann in der Regel von neuem.

Achtung: Ab dem 1. Januar 2022 gelten bzgl. der Verjährung neue Regelungen!

Haftungsbeschränkung möglich?

Ein **Haftungsausschluss** oder eine **-begrenzung** sowie eine **Verkürzung der Verjährungs- bzw. Gewährleistungsfrist** hinsichtlich der Mängelhaftung, die für den Käufer negativ ist, sind nur beschränkt möglich. Zunächst muss sie durch Vertrag oder AGB vereinbart werden. Ferner ist zu unterscheiden zwischen Verbrauchsgüterkauf und Unternehmenskauf.

→ R03A „[Kauf von Gebrauchtwagen](#), [Kennzahl 63](#)“

→ R03B „[Rückgabe- und Umtauschklauseln im Einzelhandel](#)“, [Kennzahl 63](#)“

Garantie ist mehr als Gewährleistung!

Die Garantie wird im Alltag oftmals mit der Gewährleistung verwechselt. Im rechtlichen Sinne ist die Garantie jedoch etwas anderes. Unter der **Garantie** versteht man eine Vereinbarung, bei der der Garantiegeber seinem Kunden einen Anspruch einräumt, der **über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgeht** oder neben ihn treten kann. Die Garantie ist also eine **Spezialvereinbarung** mit dem Kunden, die durch eine gesonderte Garantieerklärung durch den Hersteller (**Herstellergarantie**) oder aber durch den Händler (**Händlergarantie**) erfolgt.

Dabei wird vom Hersteller oder Händler die Haftung übernommen, dass die Sache bestimmte Merkmale aufweist bzw. Eigenschaften hat (**Beschaffenheitsgarantie**) oder dass diese Beschaffenheit über einen bestimmten Zeitraum besteht, also nicht durch Verschleiß oder Abnutzung beeinträchtigt wird (**Haltbarkeitsgarantie**).

Die sich aus der **Garantieerklärung** ergebene Garantieverpflichtung ist unabhängig vom Bestehen/ Nichtbestehen eines Sachmangels bei Gefahrübergang, damit **unabhängig von der gesetzlichen Gewährleistung**. So beträgt die **Verjährungsfrist** bei einer selbstständigen **Garantieerklärung drei Jahre**, die **Gewährleistungsfrist** dagegen nur **zwei Jahre**.

***Praxistipp:** Aufgrund der Unterschiede zwischen Garantie und Gewährleistung sollte mit Begriffen wie „zusichern“, „garantieren“, „versprechen“ usw. vorsichtig umgegangen werden.*

Dem Käufer können also unter Umständen Ansprüche aus gesetzlicher Sachmängelhaftung sowie Ansprüche aus der Garantie **nebeneinander** zustehen. Wofür der Garantiegeber einstehen möchte, ergibt sich aus seiner Garantieerklärung. Im Gegensatz zur gesetzlichen Sachmängelhaftung werden dem Hersteller oder Händler somit Freiräume zur Festsetzung der Haftung zugebilligt. Gesetzlich geregelt ist lediglich die Beweislastumkehr für die Haltbarkeitsgarantie. Diesbezüglich besteht eine gesetzliche Vermutung für den Garantiefall, wenn ein Fehler oder „Mangel“ innerhalb der Geltungsdauer auftritt.

Für die Garantie haftet nur derjenige, der sie eingeräumt hat. Der Käufer hat also keinen Anspruch aus der Garantiezusage gegen den Verkäufer, wenn die Garantie vom Hersteller zugesagt wurde.

Die Garantieerklärung kann **schriftlich oder mündlich** abgegeben werden, also sowohl im Vertrag, auf der Verpackung oder in der Produktbeschreibung als auch im Verkaufsgespräch. Der Käufer kann sich, wie bei der Sachmängelhaftung auch, auf die Werbung berufen. Im Falle eines **Verbrauchsgüterkaufs** kann der Verbraucher eine schriftliche oder auf einem Datenträger fixierte Ausfertigung der **Garantieerklärung** verlangen. Diese muss einfach und verständlich abgefasst sein und des Weiteren den Namen und die Anschrift des Garantiegebers beinhalten. Ist dies nicht der Fall, bleibt die Garantieverpflichtung des Garantiegebers zum Schutz des Verbrauchers dennoch unberührt bestehen.

Informationspflichten

Unternehmen sind bei Verbraucherverträgen, Fernabsatzverträgen und Verträgen außerhalb von geschlossenen Verträgen verpflichtet, den Verbraucher über das Bestehen **gesetzlicher Gewährleistungsrechte** für ihre Waren sowie auch, sofern vorhanden, über das Bestehen von Garantien **informieren**. Für den Hinweis auf die gesetzlichen Gewährleistungsrechte genügt die Kundeninformation „*Bei allen Waren aus unserem Online-Shop bestehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte*“ oder „*Es gelten die gesetzlichen Mängelhaftungsrechte*“.

Garantien müssen nur dann bei den allgemeinen **Informationen** gegeben werden, wenn diese auch bestehen. Bei Herstellergarantien empfiehlt es sich, einen Link auf die entsprechende Herstellerseite zu legen oder die Angaben des Hersteller so zu zitieren, dass deutlich wird, dass es sich um eine Hersteller- und nicht um eine zusätzliche Händlergarantie handelt. Wenn eine Garantie vorliegt, muss diese, sofern kein Link auf die Herstellerseite möglich ist, **genau aufgeführt** werden, also im welchem Umfang sie besteht, und wie der Verbraucher von seinem Garantierecht Gebrauch machen kann.

Unternehmerrückgriff

Wird der **Verkäufer** nach dem Verkauf einer **neu hergestellten Sache** wegen eines Mangels von dem **Kunden (Unternehmer oder Verbraucher)** in Anspruch genommen, kann er seinerseits **seinen Lieferanten** dafür **in Anspruch** nehmen, vgl. § 445a BGB. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vom Lieferanten auf den letzten Verkäufer die Ware **mangelbehaftet** ist und der **Kunde seine gesetzliche Gewährleistungsrechte geltend** gemacht hat.

Unternehmerrückgriff im Überblick:

1. Vertrag über neu hergestellte Ware mit Unternehmer oder Verbraucher als Käufer
2. Sachmangel bereits bei Gefahrübergang
3. Unternehmer musste als Folge der Mangelhaftigkeit (und nicht z. B. wegen Kulanz) die verkaufte Sache nachbessern, zurücknehmen oder Käufer hat Kaufpreis gemindert
4. Pflicht des Letztverkäufers, die Aufwendungen zu tragen



Erleichterte Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche:

- Frist zur Nacherfüllung entbehrlich
- Beweislastumkehr gilt entsprechend



Aufwendungsersatz:

- Ersatz der Aufwendungen, die der (Letzt)Verkäufer im Verhältnis zum Käufer nach § 439 Abs. 2 und 3 und § 475 Abs. 4 und 6 zu tragen hat.

Abweichende Vereinbarung nur bei „gleichwertigem Ausgleich“

Entsprechende Anwendung der o. g. Grundsätze auf die übrigen Verträge in der **Lieferkette**

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK - nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.